

Hallenordnung für die Benutzung der Goldbach-Halle des Marktes Ergoldsbach

in der Fassung vom 14. April 2011

Der Markt Ergoldsbach hat erhebliche Mittel für den Bau einer Mehrzweckhalle aufgewendet. Es entspricht dabei dem Grundsatz der zweckentsprechenden und wirtschaftlichen Verwendung von Steuergeldern, wenn diese Anlage von Schulen, Vereinen und sonstigen Personen für sportliche und sonstige Aktivitäten im Rahmen der Hallenordnung verwendet wird.

Dies erfordert jedoch auch eine sorgfältige Behandlung des aus öffentlichen Mitteln errichteten Bauwerks. Damit die Mehrzweckhalle (Goldbach-Halle) möglichst lange erhalten bleibt, erfolgt die Überlassung auf öffentlich-rechtlicher Grundlage unter folgenden Bedingungen:

I. Allgemeine Bedingungen

§ 1 Überlassung

Die Überlassung erfolgt zu dem Zweck, dem Benutzer die Goldbach-Halle für schulische, kulturelle, gesellschaftliche, politische oder sportliche Veranstaltungen und Zwecke zur Verfügung zu stellen. Bei der Überlassung für Veranstaltungen sind die Bestimmungen für Veranstaltungen (II. Teil der Hallenordnung) und bei der Überlassung für sportliche Zwecke die Bestimmungen für die Sportbenützung (III. Teil der Hallenordnung) unbedingt zu beachten.

§ 2 Benützungsgenehmigung

Die Genehmigung für die Benützung der Mehrzweckhalle wird vom Markt Ergoldsbach stets in widerruflicher Weise erteilt. Ein Anspruch auf Genehmigung besteht nicht. Der Antrag ist schriftlich zu stellen. Personen, Vereine, Verbände und Organisationen, die die Halle zu nichtschulischen Zwecken benützen wollen, sollen frühestmöglich vor der beabsichtigten Nutzung den Antrag stellen.

Die Benutzung setzt die schriftliche Anerkennung der Hallenordnung voraus und darf frühestens nach dem Vorliegen der unterzeichneten Überlassungsvereinbarung bei der Marktverwaltung erfolgen.

Bei der Vergabe von Belegungsstunden nach dem Schulbetrieb werden örtliche Vereine, Verbände bzw. Veranstalter, bevorzugt behandelt. Bei der Vergabe von Trainingsstunden werden Sportvereine bevorzugt berücksichtigt.

Eine Gruppe kann vom Belegungsplan gestrichen werden, wenn sie die Mindestzahl von zehn Teilnehmern je Trainingseinheit mehrmals nicht erreicht.

Von sämtlichen Benutzern (Schulen, Vereinen, Veranstaltern und Besuchern) der Goldbach-Halle wird erwartet, dass sie die Halle mit ihren Einrichtungsgegenständen und Sportgeräten mit größter Sorgfalt schonend und pfleglich behandeln!

§ 3 Haftung des Benutzers

Der Benutzer haftet für alle Schäden, die dem Markt an den überlassenen Räumlichkeiten, Einrichtungen, Geräten und Zugangswegen durch die Nutzung im Rahmen dieser Hallenordnung entstehen.

Der Markt haftet für Schäden des Benutzers oder Dritter nur, soweit sie infolge einer mangelhaften baulichen Beschaffenheit oder einer Verletzung der ihm als Eigentümer gesetzlich obliegenden Verkehrssicherungspflicht entstanden sind. Im Übrigen haftet der Benutzer, der den Markt von Ansprüchen freizustellen hat. Insbesondere übernimmt der Markt keine Haftung für die Garderobe und für Schäden der auf den Parkplätzen abgestellten Fahrzeuge. Diebstähle sind sofort nach ihrem Bekanntwerden dem Hallenwart zu melden.

Der Benutzer verzichtet seinerseits auf eigene Haftpflichtansprüche gegen den Markt Ergoldsbach und, für den Fall der eigenen Inanspruchnahme, auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen den Markt Ergoldsbach und seine Bediensteten oder Beauftragten.

Bei einem Ausfall von Übungsstunden und Veranstaltungen kann ein Schadenersatz nicht geltend gemacht werden.

§ 4 Versicherungspflicht

Der Benutzer hat eine ausreichende Haftpflichtversicherung abzuschließen, durch welche auch die Freistellungsansprüche gedeckt werden. Dies ist dem Markt auf Verlangen nachzuweisen.

§ 5 Hausrecht

Das Hausrecht verbleibt beim Markt Ergoldsbach. Der Hallenwart bzw. dessen Vertreter oder der Beauftragte des Marktes Ergoldsbach ist berechtigt, Benutzer der Halle, die dieser Benutzungsordnung zuwiderhandeln, aus der Goldbach-Halle zu verweisen. Die Anordnungen des Verantwortlichen sind zu befolgen. Vertreter der Gemeinde oder deren Beauftragte haben jederzeit das Recht, Veranstaltungen oder dem Sportbetrieb beizuwohnen und gegebenenfalls Missbräuche sofort abzustellen.

§ 6 Verfehlungen gegen die Hallenordnung

Verfehlungen gegen die Hallenordnung können durch Hausverweis oder Hausverbot geahndet werden.

§ 7 Schlüsselausgabe

Es werden keine Schlüssel an Veranstalter oder sonstige Benützer ausgegeben.

§ 8 Notausgänge

Die Notausgänge dürfen im Normalbetrieb nicht betätigt werden. Bei Veranstaltungen ist durch den Veranstalter sicherzustellen, dass die Notausgänge nicht versperrt und jederzeit gut zugänglich sind.

§ 9 Schadensvorsorge, Mängelanzeigen

Alle Verantwortlichen (Veranstalter, Lehrer und Übungsleiter) haben sich vor der Benutzung der Halle vom ordnungsgemäßen Zustand der Halle und Sportgeräte zu überzeugen. Es wird erwartet, dass die gesamte Halle mit Einrichtungsgegenständen und Geräten von Veranstaltern, Benutzern und Besuchern mit größter Sorgfalt schonend und pfleglich behandelt wird.

Die überlassenen Räumlichkeiten, Einrichtungen und Geräte müssen in tadellosem Zustand erhalten, also vor Beschädigungen bewahrt werden. Festgestellte oder auftretende Beschädigungen oder besondere Vorkommnisse müssen unverzüglich dem Hallenwart bzw. dessen Stellvertreter gemeldet werden und sind in das Hallenbuch einzutragen.

II. Bestimmungen für Veranstaltungen

§ 10 Veranstalter

Die Goldbach-Halle wird für schulische, kulturelle, gesellschaftliche und politische Veranstaltungen zur Verfügung gestellt. Der Veranstalter hat frühestmöglich vor der geplanten Veranstaltung eine Nutzungsgenehmigung beim Markt Ergoldsbach einzuholen. Der Veranstalter hat eine verantwortliche Person zu benennen. Falls keine Angabe erfolgt, wird der Unterzeichner des Antrags als verantwortliche Person angesehen. Er ist für § 9 der Ordnung (Schadensvorsorge und Mängelanzeige) verantwortlich.

§ 11 Ordnungspersonal

Der Veranstalter hat das nach Größe und Art der Veranstaltung erforderliche, entsprechend kenntlich gemachte Ordnungspersonal zu stellen und ist für die Einhaltung der Ordnung verantwortlich. Zu diesem Zweck muss stets ein geeigneter Beauftragter des Veranstalters anwesend sein. Dieser ist im Antrag auf Genehmigung einer Veranstaltung anzugeben. Der Veranstalter hat auch für ausreichenden Sanitätsdienst zu sorgen.

§ 12 Feuerschutz

Im Interesse der Sicherheit der Besucher hat der Veranstalter von Großveranstaltungen ab **600 Besuchern** dafür zu sorgen, dass ausreichend Feuerwehrleute während der ganzen Veranstaltung anwesend sind. Zu diesem Zwecke ist der Feuerwehrkommandant zu verständigen. Die Auflage der Baugenehmigung ist zu beachten, dass bei Nutzung der gesamten Halle als Versammlungsstätte, außer bei Sportveranstaltungen, die Bereitstellung einer Feuersicherheitswache mit einer Stärke von mindestens einem Dienstgrad und vier Feuerwehrmännern erforderlich ist.

Die Entschädigung für die Feuerwache ist durch die Marktverwaltung einzuziehen und an die Feuerwehr weiterzuleiten.

Das vom Veranstalter nach § 11 der Ordnung beauftragte Ordnungspersonal hat sich beim Hallenwart über die örtlichen Gegebenheiten hinsichtlich der Fluchtwege und der vorhandenen Feuerlöscher zu informieren und das Ordnungspersonal entsprechend einzuweisen. Ebenso ist das Bedienungspersonal über Verhalten bei Notfällen (Panik), insbesondere über die Fluchtwege, zu informieren.

§ 13 Bestuhlungsplan

Ein Bestuhlungsplan ist vor der Veranstaltung am Haupteingang gut sichtbar anzubringen. Die tatsächliche Bestuhlung darf davon nicht abweichen.

§ 14 Eintrittsgelder

Eintrittsgelder sind durch den Veranstalter zu kassieren.

§ 15 Dekoration

Für das Anbringen von Dekoration und Ausstattungsgegenständen sind die Bestimmungen der Versammlungsstättenverordnung zu beachten, insbesondere gilt für die

Bühne, dass

- a) Dekoration und Ausstattungsgegenstände mindestens aus schwerentflammbar Material bestehen müssen,

- b) Gegenstände, die nicht zur Veranstaltung gebraucht werden, nicht im Bühnenbereich aufbewahrt werden dürfen;

Hallenteile, dass

- a) zur Dekoration und Ausstattung nur mindestens schwerentflammbares Material verwendet werden darf,
- b) hängende Dekoration mindestens 3,00 m über Fußbodenoberkante angebracht werden muss und
- c) natürliche Laub- oder Nadelholzausschmückungen nur in frischem Zustand verwendet werden dürfen,
- d) Dekoration und Ausstattung die Fluchtwege nicht einengen und nur bei frühzeitiger Absprache mit dem Hallenwart angebracht werden dürfen.

§ 16 Offenes Feuer

Verwenden von offenem Feuer oder Licht ist untersagt.

§ 17 Wirtschaftliche Tätigkeit

Wirtschaftliche Werbung, Verkauf von Waren und Ausschank von Getränken sind nur mit vorheriger Erlaubnis des Marktes zulässig. Voraussetzung für eine solche Erlaubnis ist, dass sämtliche sonst vorgeschriebenen Erlaubnisse und Genehmigungen bereits erteilt worden sind.

Art und Umfang der Besucherbewirtung hat der Veranstalter mit dem Markt und dem Hallenwart abzusprechen.

Der Kiosk wird grundsätzlich vom Markt Ergoldsbach betrieben.

§ 18 Lautsprecheranlage, Bühneneinrichtung

Die vorhandene Lautsprecheranlage und die bühnentechnische Einrichtung einschließlich der Beleuchtungsanlage werden zur Verfügung gestellt. Die Bedienung dieser Anlagen ist nur durch Fachpersonal nach vorheriger Einweisung durch den Hallenwart zulässig. Wenn der Veranstalter das nötige Fachpersonal nicht stellen kann, muss der Hallenwart die Bedienung vornehmen.

§ 19 Reinigung der Halle

Die Reinigung der Halle übernimmt grundsätzlich der Markt Ergoldsbach. Die Hallenteile, sowie die Bühne, sonstige Nebenräume und Gänge sind vom Veranstalter besenrein zu übergeben.

Die Kosten für die Reinigung hat der Veranstalter zu übernehmen.

III. Bestimmungen für den allgemeinen Sportbetrieb

§ 20 Übungsleiter

Die Benutzung der Hallenteile und des Konditionsraumes ist nur in Anwesenheit einer Lehrkraft oder eines verantwortlichen Übungsleiters, der mindestens 18 Jahre alt sein muss, gestattet.

Der Übungsleiter hat als erster die Sporträume zu betreten und sie als letzter zu verlassen.

Er hat die aufliegenden Hallenbelegungsbücher mit den Teilnehmerzahlen korrekt zu führen. Er ist für § 9 der Ordnung (Schadensvorsorge und Mängelanzeige) verantwortlich.

§ 21 Belegungszeiten

Die Benutzungszeiten, die sich aus dem aufliegenden Belegungsplan ergeben, sind genau einzuhalten. Der Übungsbetrieb ist so einzurichten, dass der belegte Hallenteil oder Konditionsraum pünktlich und aufgeräumt verlassen wird.

An Samstagen ab 14.00 Uhr, sowie an Sonn- und Feiertagen ist die Halle für den allgemeinen Sportbetrieb geschlossen.

Über die Belegungszeit während der Schulferien entscheidet der Marktgemeinderat im Einzelfall.

Sollte ein Benutzer seinen Hallenteil nicht benötigen, so ist dies rechtzeitig (mindestens eine Woche vorher) der Marktverwaltung oder dem Hallenwart mitzuteilen, da der Hallenteil sonst als belegt gilt und berechnet werden kann.

§ 22 Zugang zu den Hallenteilen

Die einzelnen Hallenteile und der Konditionsraum dürfen nur über den Stiefelgang, Umkleideräume und Turnschuhgang betreten werden. **In den Umkleideräumen sind saubere Turnschuhe mit heller Sohle anzuziehen!**

§ 23 Turnkleidung

Die einzelnen Hallenteile und der Konditionsraum dürfen nur in Turnkleidung betreten werden. An ihr dürfen sich keine harten Gegenstände befinden. Die Turnschuhe müssen mit hellen Sohlen, in sauberen Zustand sein und dürfen keine sichtbaren Abriebstreifen hinterlassen.

§ 24 Umkleieräume, Duschräume

Die Turnkleidung ist in den Umkleieräumen anzuziehen. In den Umkleide- und Waschräumen ist stets für Ordnung und Sauberkeit zu sorgen. Der Waschraum darf in Straßenschuhen nicht betreten werden. Die Duschanlagen dürfen nur von den Trainings- bzw. Wettkampfteilnehmern benutzt werden. Die Umkleieräume dürfen nur im abgetrocknetem Zustand wieder betreten werden.

§ 25 Rauchverbot

Das Rauchen ist in der gesamten Halle verboten!

§ 26 Benutzung der Turngeräte

- a) Alle Turn- und Sportgeräte die verwendet werden, müssen als Hallengeräte zugelassen sein.
- b) Die Turngeräte sind schonend und pfleglich zu behandeln. Sie sind in den Geräteräumen zu lagern. Dabei sind verstellbare Geräte auf den niedrigsten Stand zu bringen. Beim Transport in und von der Halle ist besonders darauf zu achten, dass der Boden nicht beschädigt wird. Schadhafte Geräte sind sofort außer Gebrauch zu setzen, dem Hallenwart zu melden und in das Hallenbelegungsbuch einzutragen.
- c) Turnmatten müssen getragen oder gefahren werden (nicht schleifen), wobei das Absitzen, Aufsteigen und Aufspringen auf die Matten oder den Mattenwagen untersagt ist.
- d) Klettertaue dürfen nicht verknotet werden.
- e) Fußballspielen in den Turnhallen ist nur mit einem Hallenfußball erlaubt. Bei den anderen Ballspielen soll der Ball nicht regelmäßig mit Wucht an die Wände und möglichst nicht an die Türen geworfen werden.
- f) Bei Benutzung von Magnesia ist nach Beendigung der Übungsstunde dafür zu sorgen, dass die Geräte gereinigt werden und Magnesiaresten am Boden entfernt werden.
- g) Die Verwendung von ballhaftenden Mitteln (Harz) ist verboten.

- h) Die Geräte im Konditionsraum dürfen nur benutzt werden, wenn ein Übungsleiter anwesend ist. Die Geräte sind mit größter Sorgfalt und Vorsicht zu benutzen. Der Konditionsraum darf nie von einer Person alleine benützt werden.
- i) Die Lautstärke bei der Benutzung von Musikabspielgeräten ist so zu wählen, dass der Übungsbetrieb der Nachbarhallenteile nicht beeinträchtigt wird.
- j) Während des Trainings- und Spielbetriebs dürfen die abgetrennten Hallenteile nicht durch die Trennvorhänge betreten werden. *Gefahr der Beschädigung!* Ein Überwechseln in andere Hallenteile oder Geräteräume ist nur über die Hallentüren erlaubt.

IV. Benützungsgebühren

§ 27 Gebühren für den allgemeinen Sportbetrieb

Für die Benützung der Goldbach-Halle wird ab 01. Januar 2002 ein Benutzungsentgelt von 7,10 €, je Hallenteil und Stunde für die laufende Benutzung durch die Vereine und die Schulen festgesetzt. Auswärtige Vereine zahlen ein Benutzungsentgelt von 14,30 €, je Hallenteil und Stunde für die laufende Benutzung. Der Konditionsraum und die Schulturnhalle werden entsprechend einem Hallenteil berechnet! Für die Benutzung der Umkleide- und Duschräume werden 2,60 € je Einheit und Stunde berechnet.

§ 28 Gebühren für sonstige Veranstaltungen

Benützungsgebühren für Veranstaltungen werden wie folgt festgelegt:

- a) Kommerzielle Veranstaltungen, wie z.B. Tanzveranstaltungen, Flohmärkte, Versammlungen, Konzerte und Ausstellungen von nicht örtlichen Vereinen, Verbänden, gewerblichen Konzertveranstaltern oder Agenturen; je Belegungstag 500,00 € zuzüglich anfallende Personalkosten für den Hallenwart und die Reinigung.
- b) Veranstaltungen örtlicher Vereine (wie z. B. Tanzveranstaltungen, div. Feste) mit Eintrittsentgelt je Tag 300,00 € zuzüglich anfallende Personalkosten für den Hallenwart und die Reinigung.
- c) Veranstaltungen von örtlichen Vereinen (z. B. Tanzveranstaltungen, div. Feste) ohne Eintritt je Tag 150,00 € zuzüglich anfallende Personalkosten für den Hallenwart und die Reinigung.
- d) Sport- oder Kulturveranstaltungen örtlicher Vereine ohne Eintrittsentgelt je Stunde 26,00 € incl. Personalkosten. Bei Benutzung des Bewirtschaftungsanbaus ist eine Pauschale von 52,00 € je Tag zu berechnen.

- e) Die Musikschule Summer sowie örtliche Chöre und Musikgruppen werden von den Hallengebühren bei musikalischen Veranstaltungen, die der Allgemeinheit dienen und bei welchen kein Eintrittsgeld verlangt wird, befreit.

Wenn die Goldbach-Halle am darauf folgenden Tag bis spätestens 10.00 Uhr (betrifft Samstage, Sonntage sowie Feiertage) geräumt ist, fallen keine zusätzlichen Belegungskosten an. Montag bis Freitag ist die Halle bis 08.00 Uhr (ohne zusätzliche Belegungskosten) zu räumen.

Bei den Gebühren a, b und c sind die Kosten für die Benutzung der Bewirtschaftungsräume bereits enthalten!

V. Schlussvorschriften

§ 29 Aushändigung der Hallenordnung

Den Schulen, Vereinen und Veranstaltern, die die Goldbach-Halle benützen, wird die Hallenordnung ausgehändigt. Die Vorsitzenden der Vereine verpflichten sich, ihre Mitglieder über den Inhalt der Hallenordnung zu unterrichten.

Die Hallenordnung ist im Foyer der Goldbach-Halle durch Aushang allgemein bekanntzumachen.

§ 30 Inkrafttreten

Die Hallenordnung tritt nach Beschluss des Marktgemeinderates Ergoldsbach vom 14. April 2011 mit sofortiger Wirkung in Kraft.

MARKT ERGOLDSBACH



Robold
Erster Bürgermeister